

# Gemeinde Zierow

## Beschlussvorlage

BV/10/22/130

öffentlich

## Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 17.11.2022 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>

### Sachverhalt:

Am 29. August 2022 erhielt das Amt Klützer Winkel ein Schreiben des Landkreises Fachdienst Kommunalaufsicht. In dem Schreiben wurde ein Bekanntmachungsfehler in der 2. Änderung der Satzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022 festgestellt.

Außerdem kam es zu einer weiteren Überprüfung des Landkreises, sodass eine Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow erarbeitet wurde.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Voraussichtlich erhöhte Einnahmen durch den verlängerten Nutzungszeitraum.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

Keine

# **Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

**Vom .....**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow vom ..... die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis **30. September** **Oktobe** eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.

**Kommentiert [T1]:** Zeitliche Eingrenzung von täglich 8 Uhr – 18 Uhr ist mit Beschluss vom 26.02.2020 gestrichen worden.

**Kommentiert [T2]:** Änderung auf den 31. Oktober, da Vereinheitlichung mit der Kurabgabensatzung Zierow

## **§ 2 Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner ist die Person, die **zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder** den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**Kommentiert [T3]:** Begründung der Streichung: Der Aufenthalt am Strand wird in § 2 Abs.1 der Kurabgabesatzung geregelt. Daher ist der Gegenstand der Gebührensatzung ausschließlich die Gebühr für die Sondernutzung, nicht jedoch für den Aufenthalt am Strand

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührentschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Einheit</b>
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro	pro Tag
3. Surfschule/Surfboardvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00 Euro	
6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 Euro	
7. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00 Euro	pro Tag
8. Sondernutzungserlaubnis für das Grillen am Strand	30,00 bis 150 Euro	

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Zierow kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 außer Kraft.

Zierow, den

-Siegel-

Dagmar Dobbertin  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten  
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**  
**Vom .....**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom ..... die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Einheit</b>
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro	pro Tag
3. Surfschule/Surfboardvermietung	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro	pro m <sup>2</sup> und Tag
5. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00 Euro	
6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 Euro	
7. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00 Euro	pro Tag
8. Sondernutzungserlaubnis für das Grillen am Strand	30,00 bis 150 Euro	

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Zierow kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

## § 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 außer Kraft.

Zierow, den .....

-Siegel-

Dagmar Dobbertin  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.